Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/6860
16.11.2020

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ulrich Siegmund (AfD)

Ausnahmen vom Gebrauch von Mund-Nasen-Bedeckungen

Kleine Anfrage - **KA 7/4072**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Ausnahmen vom Gebrauch von Mund-Nasen-Bedeckungen sind in Sachsen-Anhalt über die Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geregelt. Die Tragepflicht gilt unter anderem nicht für „Personen, denen die Verwendung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist“.

In Sachsen-Anhalt dürfen approbierte Ärzte die medizinischen Gründe prüfen und ein entsprechendes Attest ausstellen, was das „Nicht-Tragen-Müssen“ einer Mund-Nasen-Bedeckung bestätigt.

Laut Auskunft t-online vom 22.08.2020 ermitteln mittlerweile auch einige Staatsanwälte gegen Ärzte wegen des „Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse“.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

1. **Welche genauen Kriterien schreibt die Landesregierung dem Arzt vor, damit ein Attest gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgestellt werden kann?**

2. **Welche Ärzte in Sachsen-Anhalt dürfen ein solches Attest ausstellen?**

   Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

   Ein ärztliches Attest ist nach den Regelungen der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnungen des Landes Sachsen-Anhalt nicht erforderlich. Die dort beschriebenen Ausnahmegründe müssen lediglich glaubhaft gemacht werden.

(Ausgegeben am 16.11.2020)

3. Wie viele Atteste wurden in Sachsen-Anhalt seit dem März 2020 ausgestellt?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Laufen derzeit Ermittlungen aufgrund falscher Attestierung gegen Ärzte in Sachsen-Anhalt? Wenn ja, wie viele und von welchem Strafmaß ist auszugehen?

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung sind im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt aktuell nicht erfasst.

Das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist nach § 278 Strafgesetzbuch strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

5. Wie viele Fälle des Approbationsentzugs sind der Landesregierung bekannt (ab 01.03.2020), bei denen gegen das Infektionsschutzgesetz verstoßen wurde?

Seit dem 01.03.2020 wurde keinem Arzt / keiner Ärztin die Approbation aufgrund des Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz entzogen.

6. Wie viele Fälle des Approbationsentzugs stehen davon im Zusammenhang mit der Ausstellung der Atteste gegen das Tragen von Mund-Nasen-Masken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche sonstigen Verstöße haben zum Entzug der Approbation geführt?

Der Widerruf der Approbation ist in § 5 Abs. 2 Bundesärzteordnung geregelt. Danach ist die Approbation zu widerrufen, wenn nachträglich aufgrund eines Verhaltens die Zuverlässigkeit bzw. Würdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs (z. B. Verurteilung wegen einer Straftat) nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus kann die Approbation widerrufen werden, wenn die gesundheitliche Eignung nicht mehr vorliegt.

Seit dem 01.03.2020 ist keine Approbation widerrufen worden.